



Gute Gründe für die „Bürgerstiftung Stein“

- Ich kann dauerhaft Projekte in der Stadt Stein zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen – für mich selbst, für meinen Lebenspartner, für die Stadt Stein.
- Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann meine Zuwendungen an die Stiftung steuerlich geltend machen.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.

Ihre Stadt braucht Ihre Unterstützung

Wenn auch Sie sich als Stifter für die „Bürgerstiftung Stein“ engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Stadt Stein oder an die Stiftungsexperten der Sparkasse Fürth, die **ausführliches Informationsmaterial** für Sie bereithalten. Selbstverständlich nimmt die „Bürgerstiftung Stein“ nicht nur Zustiftungen, sondern auch Spenden entgegen. Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200,- Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich.

Konto: Stiftergemeinschaft
Konto-Nr.: 9 953 563
BLZ: 762 500 00 (Sparkasse Fürth)
Verwendungszweck: Bürgerstiftung Stein (bitte ab 200,- Euro angeben, ob Spende oder Zustiftung)

Kontaktmöglichkeiten



Stadt Stein
 Büro des Bürgermeisters
 Telefon 0911 6801-1111
 info@stadt-stein.de



Sparkasse Fürth
 Stiftungsberatung
 Helmut Nipkau
 Telefon 0911 7878-1352
 helmut.nipkau@sparkasse-fuerth.de



Stiften und Spenden für die Zukunft!

Herausgeber: Stadt Stein **Hinweis:** Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ gemachten Angaben maßgeblich. **Gestaltung:** www.buehring-media.de



Hilfe spenden - Zukunft stiften



Bürgerstiftung Stein

Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Bürgerstiftung Stein

Konto-Nr. des Begünstigten

9 9 5 3 5 6 3

Kreditinstitut des Begünstigten

Sparkasse Fürth

Bankleitzahl

Bankleitzahl

7 6 2 5 0 0 0

Danke!

EUR

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

Bürgerstiftung Stein

Spende

Zustiftung

(bitte entsprechend ankreuzen)

ab 200 Euro bitte PLZ und Straße des Zustifters angeben

Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Beleg/Quittung für den Kontoinhaber

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Begünstigter/Kto.-Nr. bei

Bürgerstiftung Stein
 in der Stiftergemeinschaft
 9 953 563 (Sparkasse Fürth)

Buchungskennzeichen

Zuwendung Bürgerstiftung Stein

Betrag: Euro, Cent

EUR

Bestätigung: Die Stiftung wurde als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Fürth vom 05.12.2005, Steuernummer 218/101/93805, anerkannt. Die Stiftung fördert unter anderem die steuerbegünstigten Zwecke der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur und der Mithilfe. Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag. Die Bürgerstiftung Stein ist in die Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ integriert. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die DT Deutsche Stiftungshand AG, Fürth.

Kontoinhaber/Einzahler

Schreibmaschine: normale Schreibweise!

Handschrift: Blockschrift in GROSSBUCHSTABEN, Kästchen unbedingt beachten!

Datum, Unterschrift

Datum / Quittungsstempel

Vermögen stiften bedeutet Zukunft gestalten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir sind Stein! Unsere Träume und Visionen von einer noch lebenswerteren / besseren Stadt, können wir nur gemeinsam umsetzen. Zusammen sind wir stark! Durch unsere Bürgerstiftung können wir Projekte gezielt, unabhängig und nachhaltig fördern und unterstützen. Jeder kann Stifter werden. Hier-

für ist kein großes Vermögen nötig, und als Stifter investieren Sie nachhaltig in gemeinnützige und soziale Projekte.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert. Wer stiftet, engagiert sich für „seine“ Stadt und „seine“ Mitbürger. Mit ihrem Beitrag erhöhen Sie das Stiftungsvermögen und somit den jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsertrag und unterstützen damit Steiner Vereine, Organisationen, Institutionen und Projekte. Mit der Entscheidung des Steiner Stadtrates, die Bürgerstiftung Stein mit 10.000 Euro auszustatten, wurde der Grundstein für die erste kommunale Bürgerstiftung im Landkreis Fürth gelegt. Setzen Sie den nächsten Stein und bauen auch Sie mit an der Zukunft unserer liebenswerten und lebenswerten Stadt. Gestalten Sie mit Ihrer Zustiftung Steiner Zukunft.

Ihr

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Zuwendungsmöglichkeiten

Spenden hilft kurzfristig – stiften hilft dauerhaft

Steuerliche Vorteile

Spenden

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.

Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten

Ihre Zustiftung in die Bürgerstiftung Stein in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt.

Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei Zustiftungen offen. Zusätzlich können Sie als Stifter/Stifterin weitere Beträge bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf bis zu 10 Jahre verteilt werden.

Erbeinsetzung/ Vermächtnis

Die Bürgerstiftung Stein in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth wird per Testament oder Erbvertrag Erbin oder Vermächtnisnehmerin. Ein Stiftungsrat aus derzeit drei Mitgliedern wacht dauerhaft darüber, dass die Erträge satzungsgemäß verwendet werden.

Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben

Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben.

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall führt zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer.

In der Heimat wirken

Die „Bürgerstiftung Stein“ ist u. a. auf folgenden Gebieten zum Wohle der Bevölkerung der Stadt Stein tätig:

- ♦ öffentliches Gesundheitswesen
- ♦ Jugend- und Altenhilfe
- ♦ Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- ♦ Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- ♦ Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege
- ♦ Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- ♦ Rettung aus Lebensgefahr
- ♦ Tierschutz
- ♦ Sport
- ♦ Heimatpflege und Heimatkunde
- ♦ Partnerschaften
- ♦ Wissenschaft und Forschung
- ♦ Religion
- ♦ Mildtätigkeit
- ♦ kirchliche Zwecke

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat, der sich aus drei Mitgliedern aus der Mitte der Stadt zusammensetzt. Alle Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre durch den Stadtrat berufen. Anträge und Vorschläge kann jede/r Bürger/in einbringen. **Die zu unterstützenden Projekte werden von der Stadt gewählt.**